



12.08.2020

## **Festlegungsverfahren zur Informationsbereitstellung für Redispatch-Maßnahmen**

– Konsultation –

§ 29, § 12 Abs. 4 und 6, § 13a, §14 Abs. 1 EnWG

– **BK6-20-061** –

Mit dem Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 13.05.2019 (BGBl. I 2019, 706) werden die Regelungen zum Einspeisemanagement aus dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG 2017) mit Wirkung zum 01.10.2021 in das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) überführt. Strom- und spannungsbedingte Anpassungen der Wirkleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezugs von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie sind einheitlich in § 13a (i. V. m. § 14 Abs. 1) EnWG<sup>1</sup> geregelt.

Die Bundesnetzagentur kann nach § 12 Abs. 6 EnWG in der aktuellen geltenden Fassung und in der ab dem 01.10.2021 geltenden Fassung Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG zur näheren Bestimmungen des Kreises der Verpflichteten sowie zu den Details der Datenweitergabe und den Inhalten der Bereitstellung der Daten zu Zwecken des § 12 Abs. 4 S. 1 EnWG treffen.

Die Beschlusskammer erwägt, von diesen Festlegungskompetenzen Gebrauch zu machen. Der BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. hat Vorschläge für eine Branchenlösung übersandt und um eine Festlegung von Teilen dieser Branchenlösung gebeten. Diese Konsultation basiert in Teilen auf diesen Vorschlägen.

Die Beschlusskammer stellt hiermit die beabsichtigten Inhalte einer Festlegung zur Konsultation. Stellungnahmen werden erbeten bis spätestens

**11.09.2020.**

---

<sup>1</sup> Energiewirtschaftsgesetz in der ab dem 01.10.2021 geltenden Fassung, vgl. Art. 25 Abs. 2 des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus; soweit nicht anders vermerkt, bezieht sich die Angabe „EnWG“ stets auf diese Fassung des Energiewirtschaftsgesetzes.

1. Die in der Anlage „Informationsbereitstellung für Redispatch-Maßnahmen“ beschriebenen Daten sind von den betroffenen Anlagenbetreibern an den jeweiligen Anschlussnetzbetreiber zu übermitteln.
2. Stammdaten sind erstmals zum 01.07.2021, Planungsdaten, Nichtbeanspruchbarkeiten sowie Echtzeitdaten entsprechend den Prozessbeschreibungen der Kommunikationsprozesse zur Konsultation für die Festlegung BK6-20-059 für Zeiträume ab dem 01.10.2021 zu übermitteln.

### Fragen und ergänzende Anmerkungen:

Anlagenbetreiber von Energieerzeugungsanlagen aus konventionellen wie auch erneuerbaren Energieträgern sowie zur Speicherung von Energie haben die in der **Anlage** näher beschriebenen Daten an den Anschlussnetzbetreiber zu übermitteln. Die rechtliche Verantwortlichkeit und Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Übermittlung der Daten liegt beim Anlagenbetreiber. Die Kommunikationsprozesse werden in dem bereits zur Konsultation gestellten Festlegungsvorschlag zum bilanziellen Ausgleich und den Marktkommunikationsprozessen unter BK6-20-059 näher definiert und erläutert. Der Anschlussnetzbetreiber ist für den Empfang der Daten verantwortlich. Bedient sich der Anschlussnetzbetreiber für den Empfang der Daten eines Dataproviders (vgl. Festlegungsvorschlag BK6-20-059), hat der Anlagenbetreiber mit ordnungsgemäßer Übermittlung an den Dataprovider seine Verpflichtungen erfüllt. Dem Anlagenbetreiber ist es freigestellt, sich eines Einsatzverantwortlichen – auch diese Marktrolle wird im Festlegungsvorschlag unter BK6-20-059 ausgestaltet und näher beschrieben – für die Erfüllung seiner Verpflichtungen zur Übermittlungen der beschriebenen Daten zu bedienen. Im Außenverhältnis bleibt der Anlagenbetreiber allerdings für die ordnungsgemäße Übermittlung der Daten verantwortlich.

Die **Anlage** macht Vorgaben, für welche Objekte von Anlagen welche Daten von Anlagenbetreibern zukünftig zu liefern sind. Dabei handelt es sich um Daten, die für eine erfolgreiche und effiziente Durchführung von Redispatch-Maßnahmen i. S. d. neuen §§ 13, 13a (i. V. m. § 14 Abs. 1) EnWG von den Netzbetreibern benötigt werden. Die hier festgelegten Übermittlungspflichten ergänzen diejenigen, die bereits aufgrund anderer Rechtsgrundlagen, insbesondere nach den Vorgaben des Art. 40 Abs. 5 EU (VO) 2017/1485 der Kommission vom

2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb („SO-VO“)<sup>2</sup>, bestehen.

Die Anlage unterteilt dabei die zu liefernden Daten in vier verschiedene Arten von Daten:

- Stammdaten
- Planungsdaten
- Nichtbeanspruchbarkeiten
- Echtzeitdaten

Die in Anlage enthaltene Tabelle beschreibt für jedes innerhalb der jeweiligen Art der Daten vom Anlagenbetreiber zu liefernde Datum, was und für welches Objekt in welcher Einheit (z. B. Minuten) zu liefern ist, eine kurze Begründung für die Erhebung des jeweiligen Datums, die relevanten Leistungsklassen nach Einspeiseleistungen der Anlagen, für die eine Datenlieferung zu erfolgen hat, und eine Übersicht, für welche Prozesse das einzelne Datum innerhalb des Redispatch-Prozesses relevant wird.

Die Regelung zum **Inkrafttreten** und dem Zeitpunkt der Verpflichtung zur **erstmaligen Übermittlung der Daten** folgt mittelbar aus § 13j Abs. 5 EnWG. Gegenstand der Festlegung ist der Informationsbedarf für Redispatch-Maßnahmen nach § 13a Abs. 1 EnWG die ab dem 01.10.2021 zur Anwendung kommen. Entscheidend ist damit der notwendige Vorlauf, der vor Beginn des gesetzlichen Inkrafttretens am 01.10.2021 erforderlich ist, damit mit diesem Datum die Redispatch-Prozesse basierend auf der dafür notwendigen Datengrundlage funktionieren können. Es wird daher für die Datenlieferungen ein Inkrafttreten der Datenlieferungsverpflichtung für Stammdaten erstmalig zum 01.07.2021 vorgesehen. Für die weiteren Datenarten ergeben sich die Zeitpunkte ab wann die Informationen erstmalig zur übermitteln sind aus der Anlage 2 zur Konsultation für die Festlegung der Kommunikationsprozesse für den bilanziellen Ausgleich (Aktenzeichen BK6-20-059). Daraus resultiert, dass Planungsdaten erstmalig am 29.09.2021 um 14:30 Uhr für die erste Viertelstunde des 01.10.2021 an den Anschlussnetzbetreiber zu übermitteln sind, Nichtbeanspruchbarkeiten unverzüglich, spätestens eine Stunde nach Bekanntwerden, und marktbedingte Anpassungen in Echtzeit zu übermitteln sind.

**Die Beschlusskammer bittet um Stellungnahme, ob es für sinnvoll gehalten wird, oben benannten zeitlichen Vorlauf für die erstmalige Datenlieferung der Stammdaten zu wählen.**

---

<sup>2</sup> Siehe hierzu Beschluss der Beschlusskammer 6 vom 20.12.2018, Az. BK6-18-122, zur Genehmigung eines Vorschlags der ÜNB für die Anwendbarkeit und den Umfang des Datenaustauschs mit VNB und signifikanten Netznutzern gem. Art 40 Abs. 5 u. Art. 6 Abs. 4 lit. b SO-VO.

**Für die Durchführung der Konsultation erteilt die Beschlusskammer folgende Hinweise:**

- Bitte verwenden Sie für die Abgabe von Stellungnahmen das auf der Homepage verlinkte Excel-Formular: Innerhalb des Excel-Formulars wählen Sie bitte das passende Registerblatt und dort in der Spalte „Kapitel“ bitte jeweils dasjenige Kapitel des Konsultationsdokumentes aus, auf das sich Ihre Stellungnahme bezieht. Für inhaltlich nicht zusammenhängende Anmerkungen nutzen Sie bitte gesonderte Tabellenzeilen.
- Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme nach Möglichkeit ausschließlich per E-Mail an [poststelle.bk6@bnetza.de](mailto:poststelle.bk6@bnetza.de).
- Die Beschlusskammer beabsichtigt, die Stellungnahmen im Internet zu veröffentlichen. Soweit in den übermittelten Dokumenten personenbezogene Daten (z. B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des Betroffenen in die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten einzuholen oder zusätzlich eine für die Veröffentlichung bestimmte Fassung zu übersenden, in der die personenbezogenen Daten geschwärzt sind. Entsprechendes gilt, soweit in den übermittelten Stellungnahmen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten sind. Es wird auf § 71 EnWG sowie [weiterführende Informationen zum Schutz vertraulicher Informationen](#) hingewiesen.